



SVLFG-Information Nr. 045/2025

Ansprechpartner/-in: AB 305 - KompZ Reha/BHH
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 30501_UeA-PF@svlfg.de

Versicherungszweig: Landwirtschaftliche Unfallversicherung

Aktenzeichen: 206.04.08.00

Erscheinungsdatum: 20.08.2025

Thema: Betriebs- und Haushaltshilfe – Kein Leistungsäquivalent zum Kinderverletztengeld

Bezug: SVLFG-Info Nr. 99/2024 v. 07.08.2024 und Nr. 14/2024 v. 31.01.2024
L-Rundschreiben Nr. 41/2009 v. 09.03.2009

Anlass: Klarstellung der Sach- und Rechtslage bezüglich BHH bei Versicherungsfällen von Kindern in der LUV

Aussage:

In der LUV besteht kein Anspruch auf BHH bei Begleitung, Betreuung und Pflege unfallverletzter¹ Kinder von landwirtschaftlichen Unternehmern (bzw. Quasi-Unternehmern) und mitarbeitenden Ehegatten². Ein Anspruch lässt sich weder aus § 45 Abs. 4 SGB VII noch aus den Regelungen in §§ 54 und 39 SGB VII herleiten.

Die gesetzliche Regelung zum Kinderverletztengeld in § 45 Abs. 4 SGB VII sieht für die Begleitung, Betreuung oder Pflege der von einem landwirtschaftlichen Versicherungsfall³ betroffenen Kinder keine alternative Leistungsgewährung in Form von BHH an den in der LUV nach § 2 Abs. 1 Buchst. 5a SGB VII versicherten Personenkreis der landwirtschaftlichen Unternehmer (bzw. Quasi-Unternehmer) und mitarbeitenden Ehegatten vor. Ein entsprechender Regelungstatbestand ist dort nicht gegeben.

Auch ergibt sich aus dem durch Satzungsrecht erweiterten Leistungsrahmen für BHH kein solcher Anspruchstatbestand. Dieser ließe sich im Übrigen auch nicht schaffen, weil die gesetzliche Satzungsermächtigung lediglich die Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen und des berechtigten Personenkreises zulässt.

Die satzungsrechtlichen sowie gesetzlichen Regelungen zu den Anspruchstatbeständen in der BHH enthalten weder Verweisungen auf eine analoge Umsetzung der gesetzlichen Regelung zum Kinderverletztengeld, noch lassen sich dafür Anhaltspunkte finden.

Ein Anspruch auf BHH kann bei diesen Sachverhalten auch nicht über die in § 39 SGB VII enthaltenen Regelungen zu Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zu ergänzenden Leistungen begründet werden, da diese Norm lediglich eine Erweiterung dieser Leistungen **neben** den bereits in § 39 Abs. 1 Halbsatz benannten Leistungen (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 - 6 und Abs. 2, §§ 73, 74 SGB IX) zulässt.

¹ auch berufserkrankte Kinder

² Der/die eingetragene/r Lebenspartner/in ist immer mitgedacht

³ Versicherungsfall = Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

§ 39 SGB VII bietet aber keine Anspruchsgrundlage für Leistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen bereits gesetzlich geregelt sind, aber im Einzelfall nicht erfüllt werden.

Nach § 74 Abs. 4 SGB IX hat die LBG für die landwirtschaftlichen Unternehmer und ihre mitarbeitenden Ehegatten BHH allein nach Maßgabe der speziell für die LUV geltenden §§ 54, 55 SGB VII zu erbringen.

Sind die in §§ 54, 55 SGB VII genannten Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben, ist eine Leistungsgewährung auch nicht als ergänzende Leistung i. S. d. § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII möglich. Die Anknüpfung an die gesetzlich geregelten konkreten Anspruchsvoraussetzungen würde sonst konterkariert, wenn ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen auf die allgemeine Regelung des § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII im Sinne einer Auffangregelung zurückgegriffen werden könnte.

Gleiches gilt für das an landwirtschaftliche Unternehmer und ihre mitarbeitenden Ehegatten in pauschaler Höhe zu gewährende Verletztengeld nach § 55a Abs. 2 SGB VII.

Das Verletztengeld für diesen Personenkreis setzt einen Grundanspruch auf BHH nach Maßgabe des § 54 SGB VII voraus. Ist demnach ein Grundanspruch nicht gegeben, verbietet die Bindung der Verwaltung an die Rechtsordnung die Schaffung einer weiteren bzw. zusätzlichen Anspruchsgrundlage für Verletztengeld über § 39 SGB VII, um dann darüber - obwohl die gesetzlich normierten Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind - einen Anspruch auf Verletztengeld zu schaffen.

Vielmehr machen die Verweisungen auf die Regelungen im SGB IX und der Wortlaut von § 39 Abs. 1 SGB VII selbst den eigentlichen Regelungszweck dieser Vorschrift deutlich. Dieser liegt darin, Leistungsansprüche (nach anderen Regelungen) zu ergänzen, nicht aber Ansprüche sui generis alternativ oder ersatzweise zu den anderen Anspruchsregelungen zu begründen.

Ohnehin dient die Zahlung von Verletztengeld dazu, einen Einkommensausfall zu ersetzen, nicht aber i. S. von § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII den Erfolg einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe zu erreichen oder sicherzustellen.

Die Anwendungsbereiche von §§ 54, 55a und 39 SGB VII setzen rechtssystematisch ein kausales Zusammenhangsverhältnis zum Versicherungsfall in der LUV als anspruchsauslösendes Ereignis voraus. Das heißt, Leistungen nach diesen Vorschriften kann nur derjenige für sich erwirken, der den Versicherungsfall auch selbst erlitten hat und als landwirtschaftlicher Unternehmer bzw. Quasi-Unternehmer oder mitarbeitender Ehegatten zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört.

Letztlich genügt es also nicht, wenn das Kind eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder mitarbeitenden Ehegatten verunfallt, um einen Anspruch auf BHH für diesen Personenkreis auszulösen. Das verunfallte Kind selbst gehört nicht zu diesem anspruchsberechtigten Personenkreis, sondern ist versicherungsrechtlich als mitarbeitender Familienangehöriger einzustufen.

Anlagen: - Keine -

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.